

**Fraktionsantrag der**  Datum:   
 des Rates der Stadt Barsinghausen

Sitzungsverlauf:  (Bitte Gremium/Gremien auswählen)

Bezeichnung des Antrages:

Beschlussvorschlag:

- 1 Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Barsinghausen wird spätestens im dritten Quartal 2019 aufgehoben
2. Die Kompensation wird aus dem allgemeinen Haushalt erfolgen. Gegebenenfalls bedingt dies die Erhöhung der Grundsteuer

**Hinweis.** Der Beschlussvorschlag ist so zu formulieren, dass dieser auch tatsächlich bei einem positiven Votum umgesetzt werden kann. Soweit notwendig, sind auch zusätzliche Haushaltsmittel im Beschlussvorschlag expliziert zu benennen.

Auswirkungen auf strategische Ziele:

<b>Zielkonformität:</b> (Der Beschluss fördert die Zielerreichung bzw. ist mit ihr vereinbar)	Strategisches Ziel:	Lebensqualität und Umweltschutz
<b>Zielkonflikte:</b> (Der Beschluss ist mit der Zielerreichung nicht vereinbar)	Strategisches Ziel:	Stabile Kommunalfinanzen
<b>Bemerkungen:</b>		

## Begründung

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) legt in §§ 6 und 6a fest, dass Kommunen Beiträge von Grundstückseigentümern für die Errichtung und die Wiederherstellung von straßenbaulichen Anlagen erheben können, sofern die zur Zahlung Verpflichteten aus der Maßnahme einen Vorteil haben

Die Stadt Barsinghausen hat auf der Grundlage des NKAG die Satzungen für die Erschließung und die Wiederherstellung von Straßen und damit verbundenen Gewerken beschlossen. Die Ersterstellung ist durch die Erschließungssatzung geregelt, die Wiederherstellung durch die Straßenausbaubeitragssatzung. Beide Satzungen sind zurzeit gültig.

Der vorliegende Antrag hat nur die Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung zum Gegenstand. Die Erschließungssatzung bleibt unberührt.

### **1. Gründe für die Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung**

#### **1.1 Finanzielle Belastung der zahlungspflichtigen Bürgerinnen und Bürger**

Die Straßenausbaubeitragssatzung regelt nur die Beteiligung der Zahlungspflichtigen für diejenigen Straßen, deren Baulastträger die Stadt ist. Somit nicht betroffen sind die Anrainer an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die verbleibenden kommunalen Straßen werden differenziert in Durchgangs- und Anwohnerstraßen. Die höchsten Beitragssätze (75% der abrechenbaren Wiederherstellungskosten) werden für die Grundstückseigentümer an Anwohnerstraßen erhoben. Auf diesen Grundstücken stehen zu großem Prozentsatz kleinere Wohngebäude mit vergleichsweise großen Grundstücken. Entsprechend hoch fallen die Beiträge aus.

Für viele Zahlungspflichtige hat sich die Beitragshöhe zu einer kaum lösbaren Anforderung entwickelt. Zahlungen im 5-stelligen EURO-Bereich sind oftmals nicht zu leisten. Es kann im Extremfall die Veräußerung der Immobilie drohen. Die aktuelle Satzung ist deshalb vom Rat der Stadt durch Möglichkeiten ergänzt worden, die Belastung der Zahlungsverpflichteten abzumildern. Die grundsätzliche Problematik besteht dennoch fort.

#### **1.2 Nutzung durch die Allgemeinheit**

Straßen sind für die Nutzung durch den kommunalen Verkehr vorgeschrieben. Sie gehören zum Vermögen der Kommune, werden zur Nutzung gewidmet und über Jahrzehnte buchhalterisch abgeschrieben. Sie stehen zur Nutzung allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung. Aus dem Haushalt der Stadt Barsinghausen werden zurzeit begrenzte (Klein-) Reparaturen der Straßen sowie der in der Straßenausbaubeitragssatzung festgelegte Anteil der Stadt finanziert.

Es stellt sich die Frage, warum nur ein Teil der Nutzer für bis zu 75% der Erhaltungskosten aufkommen sollen. Diese Regelung widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger.

#### **1.3 Ergebnis des Arbeitskreises des Rates „Straßenausbaubeiträge“**

Zur Beurteilung alternativer Finanzierungsmodelle hat der Rat der Stadt Barsinghausen im Jahr 2018 einen Arbeitskreis ins Leben gerufen, der zum Jahresende ein Votum mehrheitlich

beschlossen hat. Er empfiehlt mehrheitlich die Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung. Dem Votum folgt dieser Antrag.

Der Arbeitskreis hat den Straßenausbaubeiträgen zwei Alternativen gegenübergestellt und bewertet:

**1. Die sogenannten „Wiederkehrenden Beiträge“**

Hier werden Straßenbereiche zusammengefasst und deren Wiederherstellungskosten für Straßen den zahlungspflichtigen Eigentümern innerhalb des Bereiches in Rechnung gestellt. Der Vorteil Da immer nur wenige Straßen erneuert werden, ist der Anteil für den einzelnen geringer als bei der heutigen Satzung. Der Bauverwaltung entsteht erheblicher Aufwand für die Erstellung von Planungsgrundlagen sowie für die laufende Aktualisierung. Dafür würden zusätzliche Mitarbeiter benötigt.

**2. Die Abschaffung der Satzung, verbunden mit der Finanzierung aus dem städtischen Haushalt**

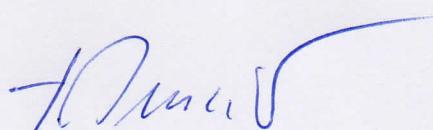
Die Maßnahmen werden vorständig aus dem städtischen Haushalt beglichen. So entfällt jegliche Verteilungsrechnung auf Bürgerinnen und Bürger. Der Verwaltungsaufwand ist deutlich reduziert. Auf die Verpflichtung des Rates, ausgeglichene Haushalte zu beschließen, muss in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Gegebenenfalls bedingt dies Steuererhöhungen (z.B. Grundsteuern).

Die Bauverwaltung plant weiterhin die Maßnahmen, gleicht ihre Durchführbarkeit ab, vereinbart mit dem Rat die Prioritätenliste, führt die Maßnahmen durch und rechnet sie mit den Auftragnehmern ab. Im Rahmen der Haushaltsgenehmigung werden die Mittel für jede Maßnahme im Haushalt abgebildet.

**2. Umsetzung**

Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt umgehend. Etwaige Umstände, die aufschiebende Wirkung haben könnten, sind zu erklären.

  
Fred Wellhausen

  
Jörn Benseler